



Projekt-Nr. 2118-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Gemeinde Haldenwang

**Auszug aus dem in Aufstellung befind-
lichen Regionalplan zu Fachlichen Zie-
len und Grundsätzen, Kapitel BI, BII,
BIII (Stand 23.07.2019)**

Anlage 3 zur Begründung

Stand: 16. September 2019



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Auszug Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller vom 23.07.2019	3
B	Fachliche Ziele und Grundsätze	3
B I	Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen	3
B I 1	Naturschutz und Landschaftspflege	3
B I 2	Land- und Forstwirtschaft	4
B I 2.1	Landwirtschaft	4
B I 2.2	Forstwirtschaft und Waldfunktionen	4
B I 3	Bodenerhaltung	5
B I 4	Wasservorkommen	5
B I 5	Vorbeugender Hochwasserschutz	9
B I 6	Erholung	10
B II	Regionale Freiraumstruktur	11
B II 1	Regionale Grünzüge	11
B II 2	Grünzäsuren	12
B III	Siedlungswesen	14
B III 1	Allgemeine Siedlungsentwicklung	14
B III 2	Siedlungsbereiche	15
B III 3	Gemeinden mit Eigenentwicklung	16
2	Verfasser	17

1 Auszug Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller vom 23.07.2019

B Fachliche Ziele und Grundsätze

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

- G (1) Die natur- und kulturraumtypische Vielfalt und Eigenart sowie die Tier- und Pflanzenwelt der Region Donau-Iller sind langfristig zu erhalten und zu entwickeln.
- G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. G (3) Die weitere Landschaftszerschneidung soll durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen minimiert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.
- G (4) Die Moore in der Region sollen in ihren Funktionen in Landschaft und Naturhaushalt, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz, in ihrer Eigendynamik erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Eine Nutzungsextensivierung soll auf allen Moorböden angestrebt werden.
- Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.
- Z (6) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere öffentliche Infrastrukturen sind in den Vorranggebieten zulässig, soweit ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist und keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Vorhaben.
- G (7) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.
- G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sind in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und

Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umzusetzen.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

- G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.
- G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

B I 2.2 Forstwirtschaft und Waldfunktionen

- G (1) Der Wald in der Region Donau-Iller soll so erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden, dass er auch langfristig den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.
- G (2) Der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen mit überdurchschnittlicher Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sowie von Waldflächen mit ausgeprägten Schutz- und Erholungsfunktionen für Umwelt und Gesellschaft ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zerschneidung größerer zusammenhängender Waldflächen soll unterbleiben.
- G (3) In den waldarmen Gebieten der Region Donau-Iller kommt der Erhaltung des Waldbestands grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu. Möglichkeiten zur Erhöhung des Waldflächenanteils sollen in diesen Bereichen verstärkt wahrgenommen werden. Dabei sollen die Leistungen und Funktionen des Freiraums so aufeinander abgestimmt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf bestehende wertvolle Freiraumnutzungen und -funktionen vermieden werden.

B I 3 Bodenerhaltung

- G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.
- G (2) Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und als Archive der Natur- und Kulturgeschichte soll vermieden werden.

B I 4 Wasservorkommen

- G (1) Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Ressource zur Versorgung mit Trinkwasser und zum Schutz wasserabhängiger Ökosysteme flächendeckend gesichert werden. Der Zustand des Wassers soll dabei qualitativ und quantitativ erhalten und wo erforderlich verbessert werden.
- G (2) Das Grundwasser ist flächendeckend vor nachteiligen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu schützen. Insbesondere im Bereich empfindlicher Grundwasservorkommen oder in Bereichen, in denen bereits erhöhte Schadstoffwerte (z. B. durch Nitrat) vorliegen, ist durch standortangepasste Nutzung und weitergehende Auflagen eine Verbesserung des Grundwasserzustandes anzustreben. Die Nutzung des Grundwassers soll so erfolgen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben und die Entnahmemenge die Neubildung nicht überschreitet.
- G (3) Zur Grundwassernutzung sind primär die oberflächennahen, gut regenerierfähigen Vorkommen heranzuziehen. Eine Nutzung von Tiefengrundwasser soll vermieden werden. Tiefengrundwasser, insbesondere im Bereich bestehender Heil- und Thermalwassernutzungen, sind vor nachteiligen Einwirkungen durch tiefreichende Eingriffe zu schützen.
- G (4) Zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebots ist bei allen Planungen und Maßnahmen auf eine grundwasserschonende Nutzung zu achten.
- Z (5) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden folgende genutzte und nutzungswürdige Grundwasservorkommen als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Gebietsname	Kommunen
Alb-Donau-Kreis	
VRG-WV Allmendingen-Umenlauh	Allmendingen, Ehingen (Donau)
VRG-WV Ehingen (Donau)-Kirchen	Ehingen (Donau)
VRG-WV Erbach-Donaurieden	Erbach
VRG-WV Illerrieden-Wochenau	Illerrieden
VRG-WV Oberdischingen	Oberdischingen
VRG-WV Tiefental	Schelklingen, Heroldstatt, Blaubeuren

Gebietsname	Kommunen
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WV Leipheim-Weißen	Elchingen, Nersingen, Leipheim, Langenau
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WV Illerrieden-Wangen	Illerrieden, Auwald
VRG-WV Senden-Illerholz/Illeraue	Senden, Vöhringen, Illerkirchberg
Landkreis Biberach	
VRG-WV Bad Schussenried-Molassebohrung I	Bad Schussenried
VRG-WV Bad Schussenried-Molassebohrung II	Bad Schussenried
VRG-WV Biberach a. d. Riß-Rindenmoos	Biberach a. d. Riß
VRG-WV Hochdorf-Unteressendorf	Hochdorf
VRG-WV Ingoldingen	Ingoldingen
VRG-WV Ingoldingen/Steinhausen	Ingoldingen
VRG-WV Ingoldingen-Winterstettenstadt	Ingoldingen
VRG-WV Kirchberg a. d. Iller	Kirchberg a. d. Iller
VRG-WV Langenenslingen-Tiefbrunnen Österberg I	Langenenslingen
VRG-WV Langenenslingen-Tiefbrunnen Österberg II	Langenenslingen
VRG-WV Mietingen-Baltringen	Mietingen
VRG-WV Riedlingen-Zwiefaltendorf-Tiefbrunnen I	Riedlingen
VRG-WV Riedlingen-Zwiefaltendorf-Tiefbrunnen II	Riedlingen
VRG-WV Rot a. d. Rot-Haslach	Rot a. d. Rot
VRG-WV Rot a. d. Rot-Mühlberg	Rot a. d. Rot, Steinhausen a. d. Rottum
VRG-WV Tannheim	Tannheim
Landkreis Günzburg	
VRG-WV Aletshausen	Aletshausen, Waltenhausen
VRG-WV Balzhausen	Balzhausen
VRG-WV Breienthal-Nattenhausen	Breienthal
VRG-WV Burtenbach-Oberwaldbach	Burtenbach
VRG-WV Deisenhausen	Deisenhausen, Breienthal, Krumbach (Schwaben)
VRG-WV Günzburg-Reisensburg	Günzburg, Offingen
VRG-WV Günzburg-West	Günzburg
VRG-WV Haldenwang-Freibergerhof	Haldenwang, Röfingen, Landensberg, Jettingen-Scheppach
VRG-WV Jettingen-Scheppach	Jettingen-Scheppach
VRG-WV Jettingen-Scheppach-Ried	Jettingen-Scheppach, Burtenbach
VRG-WV Jettingen-Scheppach-Schönenberg	Jettingen-Scheppach
VRG-WV Kammeltal-Hartberg	Kammeltal, Jettingen-Scheppach, Burgau
VRG-WV Landensberg	Landensberg
VRG-WV Leipheim-Riedheim	Leipheim, Günzburg
VRG-WV Offingen	Rettenbach, Offingen
VRG-WV Thannhausen	Ursberg, Thannhausen
VRG-WV Ursberg	Ursberg
VRG-WV Ursberg-Oberrohr	Ursberg
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WV Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen, Waldstetten, Stoffenrieder Forst
VRG-WV Nersingen-Straß	Pfaffenhofen a. d. Roth, Nersingen, Bibertal
VRG-WV Wiesenbach-Unterwiesenbach	Wiesenbach, Stoffenrieder Forst
Landkreis Günzburg, Landkreis Unterallgäu	
VRG-WV Waltenhausen-Hairenbuch	Waltenhausen, Kirchhaslach
Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu	
VRG-WV Heimertingen-Holzgünz	Memmingen, Heimertingen, Niederrieden, Holzgünz, Ungerhausen, Memmingerberg, Trunkelsberg
VRG-WV Niederrieden	Memmingen, Niederrieden, Boos
Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WV Altenstadt-Filzingen	Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller
VRG-WV Altenstadt-Herrenstetten	Altenstadt, Illertissen
VRG-WV Buch	Buch, Unterroth
VRG-WV Buch-Dietershofen b. Illertissen	Buch

Gebietsname	Kommunen
VRG-WV Buch-Obenhausen	Buch
VRG-WV Elchingen-Thaltingen	Elchingen
VRG-WV Illertissen-Au	Bellenberg, Illertissen, Vöhringen, Auwald
VRG-WV Osterberg	Osterberg
VRG-WV Pfaffenhofen a. d. Roth-Volkertshofen	Pfaffenhofen a. d. Roth, Weißenhorn
VRG-WV Roggenburg-Biberach	Roggenburg
VRG-WV Roggenburg-Meißhofen	Roggenburg
VRG-WV Vöhringen-Illerberg	Vöhringen
VRG-WV Weißenhorn-Grafertshofen	Weißenhorn, Illertissen, Buch
VRG-WV Weißenhorn-Ohnsang	Weißenhorn
Landkreis Neu-Ulm, Landkreis Unterallgäu	
VRG-WV Kellmünz a. d. Iller	Kellmünz a. d. Iller, Pleß
VRG-WV Kettershhausen	Unterroth, Oberroth, Kettershhausen
Landkreis Unterallgäu	
VRG-WV Amberg-Pisterhof	Amberg, Ettringen
VRG-WV Bad Grönenbach-Hintergsäng	Bad Grönenbach
VRG-WV Bad Wörishofen-Untergammenried	Bad Wörishofen
VRG-WV Böhen-Karlins	Böhen, Ottobeuren, Wolfertschwenden
VRG-WV Boos-Reichau	Boos, Babenhausen, Egg a. d. Günz, Winterrieden
VRG-WV Breitenbrunn	Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen
VRG-WV Dirlewang-Altensteig	Dirlewang, Bad Wörishofen, Mindelheim
VRG-WV Eppishausen-Haselbach	Eppishausen
VRG-WV Ettringen	Türkheim, Ettringen
VRG-WV Heimertingen	Heimertingen, Fellheim
VRG-WV Kammlach-Oberkammlach	Kammlach, Erkheim
VRG-WV Kirchheim i. Schwaben-Hasberg	Kirchheim i. Schwaben, Breitenbrunn
VRG-WV Lauben-Stiftungswald	Lauben, Holzgünz
VRG-WV Legau	Legau
VRG-WV Markt Rettenbach-Frechenrieden	Markt Rettenbach, Sontheim
VRG-WV Markt Rettenbach-Kilbrakhof	Markt Rettenbach
VRG-WV Memminger Trockental-Nord	Woringen, Lachen, Benningen
VRG-WV Memminger Trockental-Süd	Bad Grönenbach
VRG-WV Oberrieden-Hohenreuten	Oberrieden, Kammlach
VRG-WV Oberschöneck-Weinried	Kirchhaslach, Babenhausen, Oberschöneck, Egg a. d. Günz, Lauben
VRG-WV Ottobeuren-Ollarzried	Ottobeuren
VRG-WV Ottobeuren-Stephansried	Ottobeuren
VRG-WV Rammingen-Oberrammingen	Mindelheim, Bad Wörishofen, Rammingen
VRG-WV Rammingen-Unterrammingen	Rammingen
VRG-WV Salgen-Bronner Lehe	Salgen, Pfaffenhausen
VRG-WV Salgen-Hausen	Mindelheim, Salgen
VRG-WV Unteregg-Bittenau	Markt Rettenbach, Apfeltrach, Unteregg
VRG-WV Westerheim-Firsthalde	Westerheim, Ottobeuren, Sontheim
VRG-WV Westerheim/Lauben	Westerheim, Lauben, Erkheim

- Z (6) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind.

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die deren Funktionen erheblich beeinträchtigen, insbesondere:

- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
- das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser,
- die Ablagerung belasteter Böden, sowie
- im baden-württembergischen Teil der Region zusätzlich die Siedlungsnutzung.

Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu befürchten sind.

- G (7) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden die folgenden weiteren Einzugsbereiche genutzter und nutzungswürdiger Grundwasservorkommen als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Gebietsname	Kommunen
Alb-Donau-Kreis	
VBG-WV Ehingen (Donau)-Altsteußlingen	Ehingen (Donau)
VBG-WV Erbach-Donaurieden	Erbach
VBG-WV Oberdischingen	Allmendingen, Erbach, Oberdischingen
VBG-WV Westerheim	Westerheim
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach	
VBG-WV Riedlingen-Zwiefaltendorf	Riedlingen, Emeringen
VBG-WV Wain	Wain, Schwendi, Balzheim, Dietenheim
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm	
VBG-WV Illerrieden-Wochenau	Dietenheim, Illerrieden, Auwald
Landkreis Biberach	
VBG-WV Eberhardzell-Oberessendorf	Ingoldingen, Eberhardzell, Hochdorf
VBG-WV Illertal	Rot a. d. Rot, Tannheim, Berkheim
VBG-WV Ingoldingen-Degernau	Ingoldingen, Hochdorf, Mittelbiberach, Biberach a. d. Riß
VBG-WV Ingoldingen-Muttensweiler	Ingoldingen, Mittelbiberach, Bad Schussenried
VBG-WV Ingoldingen-Winterstettendorf	Ingoldingen, Eberhardzell
VBG-WV Kirchberg a. d. Iller	Kirchberg a. d. Iller
VBG-WV Langenenslingen-Tiefbrunnen Österberg	Langenenslingen, Riedlingen, Altheim
VBG-WV Maselheim-Äpfingen	Biberach a. d. Riß, Warthausen, Maselheim
VBG-WV Mietingen-Baltringen	Mietingen, Maselheim
VBG-WV Rot a. d. Rot-Ellwangen	Rot a. d. Rot
VBG-WV Rot a. d. Rot-Haslach	Rot a. d. Rot
VBG-WV Schemmerhofen-Alberweiler	Warthausen, Schemmerhofen
VBG-WV Unteres Rißtal	Schemmerhofen, Laupheim, Mietingen, Maselheim, Warthausen
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm	
VBG-WV Leipheim	Nersingen, Leipheim
Landkreis Neu-Ulm	
VBG-WV Elchingen	Elchingen

- G (8) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen ist den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen, deren dauerhafte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung von Qualität, Quantität oder Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers führen können.
- G (9) Für alle Oberflächengewässer in der Region soll ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten sowie sonstige Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Fachplanungen soll als Entwicklungskorridor ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Für alle ausgebauten Fließgewässerabschnitte in der Region sollen soweit möglich Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässergüte durch Renaturierung durchgeführt werden.

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

- G (1) Die Speicher- und Rückhaltefähigkeit der Landschaft von Wasser ist zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Erosionsschutzes zu stärken. Zur Aktivierung natürlicher Retentionsflächen sind insbesondere Auwaldbereiche und Grünlandflächen zu erhalten und wiederherzustellen. Der Wasserrückhalt in der Fläche durch Boden und Vegetation soll verbessert werden.
- G (2) Hochwasserrisiken sollen bei allen Planungen und Maßnahmen vor allem im Hinblick auf die gefahrlose Ableitung und den Rückhalt von Hochwasser berücksichtigt werden. Bauliche Entwicklungen sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass die Hochwassergefahr nicht verschärft wird.
- Z (3) Zur Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie für die Rückgewinnung von Retentionsräumen werden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt. In den Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere Bauflächen und Baugebiete sowie bauliche Anlagen.
- G (4) Zur Sicherung von Überschwemmungsflächen, zur Schaffung neuer Retentionsräume sowie zur Aktivierung von Retentionsräumen im Zuge der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden.

- G (5) Sofern die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und sonstigen Überschwemmungsbereichen, überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder Hochwasserentstehungsgebieten unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden.

B I 6 Erholung

- G (1) In allen Teilen der Region sind Freiräume mit besonderer Qualität für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus zu erhalten und zu entwickeln, um den Erholungsbedarf der Bevölkerung und damit eine gute Wohn- und Lebensqualität vor Ort zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherung siedlungsnaher Wälder.
- G (2) Das historisch gewachsene Gefüge der Kulturlandschaften, der sie prägenden kulturgeschichtlichen Dominanten sowie der regionalen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge ist zu erhalten und zu bewahren. Regionalbedeutsame Denkmäler einschließlich der kulturlandschaftlichen, strukturellen und funktionalen Raumbezüge in ihren Wirkräumen sowie charakteristische Kulturlandschaftselemente sollen erhalten und bewahrt werden.
- Z (3) Die UNESCO-Welterbestätten „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ und „Höhlen und Eiszeitkunst im Schwäbischen Jura“ sowie ihre Umgebung werden als Vorranggebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Dies sind im Einzelnen:
- Jungsteinzeitliche Siedlungen bei Alleshausen und Ödenahlen
 - Siedlung Forschner bei Bad Buchau
 - Jungsteinzeitliche Siedlung Olzreute-Enzisholz bei Bad Schussenried
 - Steinzeitdorf Blaustein-Ehrenstein
 - Höhlen im Achtal zwischen Schelklingen und Blaubeuren einschließlich Höhlen im Lonetal bei Öllingen
- Z (4) In den Vorranggebieten für Erholung haben die Erhaltung und Erforschung der UNESCO-Welterbestätten, die Erhaltung und Entwicklung des Kulturlandschaftsbildes und die Erholungseignung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen erheblich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist der zweckgebundene, landschaftsverträgliche Ausbau der Erholungs- und Tourismusinfrastruktur.
- G (5) Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese sind im Einzelnen:
- Lonetal und Hungerbrunnental
 - Blaubeurer Alb und Hochsträß
 - Landgericht, Bussen und Donautal bei Munderkingen
 - Federsee
 - Unteres Illertal
 - Ottobeuren und Umgebung
 - Ochsenhausen und Umgebung
 - Roggenburg und Umgebung

- Günztal
- Kammeltal
- Mindeltal
- Wertachtal
- Donauried
- Naturpark „Oberes Donautal“
- Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“
- Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“

- G (6) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Kulturlandschaft soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.
- G (7) Die erholungsrelevante Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten ist landschaftsverträglich zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Wander- und Radwegenetzes. Die intensive Erholungsnutzung ist in geeigneten Bereichen landschaftsverträglich zu konzentrieren.

B II Regionale Freiraumstruktur

B II 1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Die regionalen Grünzüge wirken der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung entgegen. Sie gliedern die Siedlungsachsen, erhalten zusammenhängende siedlungsnahen Freiräume und Erholungsflächen, gewährleisten siedlungsklimatische Funktionen, schützen die Ressourcen Boden sowie Wasser und tragen zum Arten- und Biotopschutz bei.
- Z (2) Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere Ausnahmen sind nur möglich, soweit für diese Vorhaben nachweislich keine geeigneteren Standorte bestehen. Bei der Bewertung der Standorte sind die Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Z (1) maßgeblich.
- Z (3) Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden.
- Z (4) Folgende regionale Grünzüge werden als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:
- Blautal - Ulm

- Illertal zwischen Memmingen und Neu-Ulm
- Donautal zwischen Öpfingen und Günzburg
- Bereich zwischen Günzburg, Burgau und Jettingen-Scheppach

G (5) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die regionalen Grünzüge mit ihren Funktionen sachlich und räumlich konkretisiert werden.

B II 2 Grünzäsuren

Z (1) Zur Sicherung der Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten, zur Gliederung der Bebauung durch Freiflächen, zur Sicherung siedlungsklimatischer und siedlungsnaher ökologischer Ausgleichsfunktionen sowie für die wohnortnahe Erholung werden folgende Grünzäsuren und deren Breite als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Name	Breite in m	Funktionen					Kommunen
		Sicherung von Siedlungs- abständen	Gliederung durch Freiflächen	Siedlungs- klimatologie	ökologische Ausgleichs- funktionen	Naherholung	
Alb-Donau-Kreis							
Blaubeuren - Aichtal	1000 m	×		×	×	×	Blaubeuren
Blaubeuren - Gerhausen	200 m	×	×	×	×	×	Blaubeuren
Herrlingen - Arnegg	300 m	×	×	×	×	×	Blaustein
Langenau - Göttingen	400 m	×		×			Langenau
Nasgenstadt - Gamerschwang	500 m	×	×	×	×	×	Ehingen (Donau)
Schelklingen - Schmiechen	400 m	×	×		×	×	Schelklingen
Unterbalzheim - Oberbalzheim	300 m	×	×	×	×		Balzheim
Landkreis Biberach							
Äpfingen - Baltringen	300 m			×	×	×	Maselheim, Mietingen
Berkheim - Illerbach	300 m	×		×	×		Berkheim
Biberach a. d. Riß - Mittelbiberach	200 m	×	×	×			Biberach a. d. Riß, Mittelbiberach
Biberach a. d. Riß - Rißegg	300 m	×	×	×	×		Biberach a. d. Riß
Biberach a. d. Riß - Ummendorf	300 m	×	×	×	×	×	Biberach a. d. Riß, Ummendorf
Burgrieden - Rot	500 m	×		×			Burgrieden
Laupheim - Baustetten	500 m	×	×	×			Laupheim
nördlich Bad Schussenried	500 m	×		×	×	×	Bad Schussenried
Riedlingen entlang der Donau	200 m	×		×	×	×	Riedlingen
Talfeld - Mettenberg	300 m	×		×	×		Biberach a. d. Riß
Untersulmetingen - Obersulmetingen	100 m	×		×			Laupheim
Landkreis Günzburg							
Burtenbach - Münsterhausen	500 m	×		×	×	×	Burtenbach, Münsterhausen
Denzingen - Deffingen	500 m	×		×	×		Günzburg
Echlishausen - Bühl	200 m	×		×			Bibertal
Großkötz - Kleinkötz	300 m	×		×	×	×	Kötz

Name	Breite in m	Funktionen					Kommunen
		Sicherung von Siedlungs- abständen	Gliederung durch Freiflächen	Siedlungs- klimatologie	ökologische Ausgleichs- funktionen	Naherholung	
Günztal bei Günzburg	300 m		×	×	×	×	Günzburg
Ichenhausen - Hochwang	200 m	×		×			Ichenhausen
Ichenhausen - Oxenbronn	500 m	×		×	×	×	Ichenhausen, Waldstetten
Kammeltal westlich Burgau	200 m			×	×	×	Burgau
Münsterhausen - Thannhausen	300 m	×			×	×	Münsterhausen, Thannhausen
Nettershausen - Burg	600 m	×			×	×	Thannhausen
Neuburg a. d. Kammel - Langenhaslach	300 m	×		×	×	×	Neuburg a. d. Kammel
Offingen - Gundremmingen	400 m	×		×	×	×	Offingen, Gundremmingen
südlich Burgau	300 m	×	×	×	×	×	Röfingen, Jettingen- Scheppach
Thannhausen - Ursberg	600 m	×		×	×		Thannhausen, Ursberg
Stadt Memmingen							
Memmingen - Benningen	400 m	×	×	×	×	×	Memmingen, Benningen, Memmingerberg
Steinheim - Amendingen	200 m	×	×	×			Memmingen
Landkreis Neu-Ulm							
Attenhofen - Hegelhofen	400 m	×			×		Weißenhorn
Bellenberg - Au	300 m	×		×		×	Bellenberg, Illertissen
Berg - Kadeltschhofen	400 m	×			×		Pfaffenhofen a. d. Roth
Gerlenhofen - Senden	300 m	×		×	×		Neu-Ulm, Senden
Herrenstetten - Untereichen	400 m	×	×	×			Altenstadt
Holzheim - Neuhausen	200 m			×			Holzheim
Illertissen – Au/Betlinshausen	200 m	×	×	×			Illertissen
Illertissen - Jedesheim	400 m	×	×	×		×	Illertissen
Illerzell - Vöhringen	400 m	×			×	×	Vöhringen
Ludwigsfeld - Gerlenhofen	500 m	×	×	×	×	×	Neu-Ulm
Nersingen - Oberfahlheim	400 m	×	×	×	×	×	Nersingen
Nersingen - Straß	500 m	×	×	×			Nersingen
nördlich Ludwigsfeld	200 m	×	×				Neu-Ulm
Oberfahlheim - Unterfahlheim	200 m	×	×	×			Nersingen
Offenhausen - Pfuhl	200 m	×	×		×		Neu-Ulm
Pfaffenhofen a. d. Roth - Roth/Berg	200 m	×			×	×	Pfaffenhofen a. d. Roth
Pfuhl - Burlafingen	500 m	×	×	×	×	×	Neu-Ulm
Senden - Illerzell	500 m	×		×	×	×	Senden, Vöhringen
Senden - Wullenstetten	200 m		×	×			Senden
südlich Bellenberg	400 m	×	×	×		×	Bellenberg, Illertissen
Thalfingen - Böfingen	300 m	×		×		×	Ulm, Elchingen
Untereichingen - Oberelchingen	300 m	×	×	×			Elchingen
Vöhringen - Bellenberg	200 m	×	×	×			Vöhringen, Bellenberg
Vöhringen - Thal	400 m	×		×			Vöhringen
Stadt Ulm							
Jungingen - Lehr	400 m	×	×	×			Ulm
Ulm - Blaustein	300 m	×	×	×	×	×	Ulm, Blaustein
Ulm - Erbach	1000 m	×	×	×	×	×	Ulm
Landkreis Unterallgäu							
Bad Wörishofen - Gartenstadt	200 m		×	×		×	Bad Wörishofen
Heimertingen - Steinheim	600 m	×	×	×		×	Heimertingen, Memmingen

Name	Breite in m	Funktionen					Kommunen
		Sicherung von Siedlungs- abständen	Gliederung durch Freiflächen	Siedlungs- klimatologie	ökologische Ausgleichs- funktionen	Naherholung	
östlich Bad Grönenbach	500 m	×		×			Bad Grönenbach
Pleiß - Fellheim	400 m	×		×	×	×	Fellheim, Pleiß
Tussenhausen - Mattsies	300 m	×		×	×		Tussenhausen

- Z (2) Alle Nutzungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der Grünzäsuren unzulässig, soweit dadurch die Funktionen der Grünzäsuren erheblich beeinträchtigt werden. Straßen ohne Nebenanlagen oder Schienenwege, Anlagen für Erholung, Freizeit oder Sport sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser mit einem der Grünzäsur entsprechenden Charakter können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Grünzäsur nicht in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird.
- G (3) Um die ökologischen Ausgleichsfunktionen der Grünzäsuren zu verbessern, sollen die Kommunen auf eine ökologische Aufwertung im Bereich der Grünzäsuren hinwirken.

B III Siedlungswesen

B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

- G (1) Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur in der Region Donau-Iller soll erhalten und unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft weiterentwickelt werden. Dabei sollen die innerhalb der Region unterschiedlichen, landschaftsspezifischen Siedlungsformen erhalten werden.
- G (2) Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll insbesondere zur Stärkung der Zentralen Orte, der Siedlungsschwerpunkte und der Entwicklungsachsen beitragen.
- G (3) Die weitere Siedlungstätigkeit soll sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich zur Stärkung des ländlichen, insbesondere strukturschwachen Raumes der Region Donau-Iller beitragen. Die Eigenständigkeit des ländlichen Raumes soll erhalten und ausgebaut werden.
- Z (4) Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, indem besonders exponierte und weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsbestimmende Höhenrücken, Kuppen und die Hanglagen der die Landschaft der Region prägenden Flusstäler grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden.
- G (5) Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete ist auf eine flächensparende Bauweise zu achten. Dabei sind die ortsspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- Z (6) Bei der Siedlungsentwicklung sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

- G (7) In baulich stark verdichteten Städten und Gemeinden sollen bei der Neuausweisung von Baugebieten sowie bei Nachverdichtungen innerstädtische Grünstrukturen geschaffen oder erhalten werden, die für den Siedlungsbereich bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen erfüllen.
- Z (8) Eine klare Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen ist anzustreben. Die für das Landschaftsbild bedeutsamen Ortsränder und neuen Baugebiete sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

B III 2 Siedlungsbereiche

- Z (1) Die Siedlungstätigkeit in der Region soll sich vorrangig in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann. Zentrale Orte dürfen in ihrer Funktion jedoch nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.
- Z (2) Folgende Gemeinden werden als Siedlungsbereiche festgelegt:
- Aletshausen (Lkr. Günzburg)
 - Beimerstetten (Alb-Donau-Kreis)
 - Berkheim (Lkr. Biberach)
 - Bibertal (Lkr. Günzburg)
 - Breitenbrunn (Lkr. Unterallgäu)
 - Bubesheim (Lkr. Günzburg)
 - Buxheim (Lkr. Unterallgäu)
 - Dettingen a. d. Iller (Lkr. Biberach)
 - Fellheim (Lkr. Unterallgäu)
 - Heimertingen (Lkr. Unterallgäu)
 - Kammeltal (Lkr. Günzburg)
 - Kellmünz a. d. Iller (Lkr. Neu-Ulm)
 - Memmingerberg (Lkr. Unterallgäu)
 - Mittelbiberach (Lkr. Biberach)
 - Neuburg a. d. Kammel (Lkr. Günzburg)
 - Pleß (Lkr. Unterallgäu)
 - Rottenacker (Alb-Donau-Kreis)
 - Stetten (Lkr. Unterallgäu)
 - Sontheim (Lkr. Unterallgäu)
 - Tannheim (Lkr. Biberach)
 - Trunkelsberg (Lkr. Unterallgäu)
 - Ummendorf (Lkr. Biberach)

- Wolfertschwenden (Lkr. Unterallgäu)
- Warthausen (Lkr. Biberach)

G (3) Die als Siedlungsbereiche festgelegten Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe so steuern, dass dies zur Auslastung der Infrastruktur beiträgt.

G (4) Ein durch die Festlegung als Siedlungsbereiche begründeter Siedlungsflächenzuwachs soll vorrangig in den Hauptorten umgesetzt werden. Soweit Teilorte über eine besser geeignete ÖPNV-Anbindung verfügen oder bessere raumstrukturelle Bedingungen vorliegen, kann der Siedlungsflächenzuwachs auch in den Teilorten erfolgen.

B III 3 Gemeinden mit Eigenentwicklung

Z (1) Als Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll („Gemeinden mit Eigenentwicklung“), werden festgelegt:

- Alleshausen (Lkr. Biberach)
- Allmannsweiler (Lkr. Biberach)
- Böhen (Lkr. Unterallgäu)
- Breitingen (Alb-Donau-Kreis)
- Dürnau (Lkr. Biberach)
- Emeringen (Alb-Donau-Kreis)
- Grundsheim (Alb-Donau-Kreis)
- Hausen am Bussen (Alb-Donau-Kreis)
- Holzkirch (Alb-Donau-Kreis)
- Landensberg (Lkr. Günzburg)
- Lauterach (Alb-Donau-Kreis)
- Moosburg (Lkr. Biberach)
- Nerenstetten (Alb-Donau-Kreis)
- Oberroth (Lkr. Neu-Ulm)
- Oggelshausen (Lkr. Biberach)
- Öllingen (Alb-Donau-Kreis)
- Osterberg (Lkr. Neu-Ulm)
- Rechtenstein (Alb-Donau-Kreis)
- Seekirch (Lkr. Biberach)
- Setzingen (Alb-Donau-Kreis)
- Tiefenbach (Lkr. Biberach)
- Unteregg (Lkr. Unterallgäu)
- Unterwachingen (Alb-Donau-Kreis)

- Wiesenbach (Lkr. Günzburg)
- Winterbach (Lkr. Günzburg)

Z (2) Gemeinden mit Eigenentwicklung weisen im Rahmen der Bauleitplanung Wohnbauflächen nur für den Bedarf der eigenen Bevölkerung aus. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen muss dem örtlichen Bedarf entsprechen.

2 Verfasser

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 16. September 2020

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Wolpert

Dipl.-Geogr. Saloustros

Dipl.-Ing. (FH) Schwiebert